

Amtsblatt der Europäischen Union

C 245



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

6. Juli 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 245/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8053 — Aviva/Group CM-11/Office Building) ⁽¹⁾ | 1 |
|---------------|---|---|

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 245/02 | Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Januar-Juni 2016 (Sozialbereich) | 2 |
|---------------|---|---|

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 245/03 | Euro-Wechselkurs | 5 |
| 2016/C 245/04 | Beschluss der Kommission vom 5. Juli 2016 zur Änderung des Beschlusses 2012/C-188/02 zur Einsetzung einer Expertengruppe für Mehrwertsteuer in Bezug auf die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe | 6 |

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

| | | |
|---------------|---|---|
| 2016/C 245/05 | Sanierungsmaßnahmen — Beschluss über Maßnahmen zur Sanierung des Versicherungsunternehmens „INTERNATIONAL LIFE Life Insurance S.A.“ | 7 |
| 2016/C 245/06 | Sanierungsmaßnahmen — Beschluss über Maßnahmen zur Sanierung des Versicherungsunternehmens INTERNATIONAL LIFE General Insurance S.A. | 9 |

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2016/C 245/07 | Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren in die Union von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung von Unternehmen, für die der Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt | 11 |
|---------------|--|----|

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8053 — Aviva/Group CM-11/Office Building)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 245/01)

Am 30. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8053 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV
(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen
Januar-Juni 2016 (Sozialbereich)
(2016/C 245/02)

| Ausschuss | Ende des Mandats | Veröffentlichung im ABL | Nachfolge von | Rücktritt/ Ernennung | Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied | Gruppe | Land | Ernannte Person | Zugehörigkeit | Beschluss des Rates vom |
|---|------------------|-------------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------|------------------------|------------------|---|-------------------------|
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2016 | C 338 vom 27.9.2014 | Jakub KUS | Rücktritt | Mitglied | Arbeitnehmer | Polen | Adam ROGALEWSKI | Ogólnopolskie Porozumienie Związków Zawodowych | 15.2.2016 |
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2016 | C 338 vom 27.9.2014 | Deborah MORRISON | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Vereinigtes Königreich | Isla SCOTT | Home Office | 1.6.2016 |
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2016 | C 338 vom 27.9.2014 | John F. SCHILLING | Rücktritt | Mitglied | Arbeitgeber | Deutschland | Kai SCHATTENBERG | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände | 30.5.2016 |
| Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer | 24.9.2016 | C 338 vom 27.9.2014 | Grzegorz BACZEWSKI | Rücktritt | Mitglied | Arbeitgeber | Polen | Robert LISICKI | Konfederacja Lewiatan | 9.6.2016 |

| Ausschuss | Ende des Mandats | Veröffentlichung im ABL | Nachfolge von | Rücktritt/Ernennung | Mitglied/Stellvertretendes Mitglied | Gruppe | Land | Ernannte Person | Zugehörigkeit | Beschluss des Rates vom |
|--|------------------|-------------------------|---------------------|---------------------|-------------------------------------|--------------|------------------------|------------------|--|-------------------------|
| Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit | 19.10.2020 | C 341 vom 16.10.2015 | Katerin PEÄRNBERG | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Estland | Elin HEINVEE | Ministerium für Soziales, Estland | 9.6.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358 vom 7.12.2013 | Rikke Maria HARHOFF | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Dänemark | Lone HENRIKSEN | Ministerium für Beschäftigung | 15.2.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358 vom 7.12.2013 | Rob WALL | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Arbeitgeber | Vereinigtes Königreich | Matthew PERCIVAL | Confederation of British Industry — CBI | 14.3.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358 vom 7.12.2013 | David G. CURMI | Rücktritt | Mitglied | Arbeitgeber | Malta | Martin BORG | The Malta Chamber of Commerce, Enterprise and Industry (MCCEI) | 30.5.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358 vom 7.12.2013 | Roderick MIZZI | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Malta | Eman GALEA | Department of Industrial and Employment Relations | 30.5.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358 vom 7.12.2013 | Marika HÖHN | Rücktritt | Mitglied | Arbeitnehmer | Deutschland | Thomas FISCHER | Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) | 30.5.2016 |

| Ausschuss | Ende des Mandats | Veröffentlichung im ABL | Nachfolge von | Rücktritt/Ernennung | Mitglied/Stellvertretendes Mitglied | Gruppe | Land | Ernannte Person | Zugehörigkeit | Beschluss des Rates vom |
|--|------------------|-------------------------|-------------------|---------------------|-------------------------------------|--------------|------------|----------------------|--|-------------------------|
| Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | 30.11.2016 | C 358 vom 7.12.2013 | Emmanuel COUVREUR | Rücktritt | Mitglied | Arbeitnehmer | Frankreich | Pierre-Gaël LOREAL | Fédération FNCB | 16.6.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 7.11.2016 | C 360 vom 10.12.2013 | Vince ATTARD | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Malta | Mark GAUCI | Occupational Health and Safety Authority | 30.5.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 7.11.2016 | C 360 vom 10.12.2013 | Mark GAUCI | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Malta | Melhino MERCIECA | Occupational Health and Safety Authority | 30.5.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 7.11.2016 | C 360 vom 10.12.2013 | Marian TĂNASE | Rücktritt | Stellvertretendes Mitglied | Regierung | Rumänien | Anca Mihaela PRICOP | Ministerium für Arbeit, Familie, Sozialschutz und Senioren | 30.5.2016 |
| Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz | 7.11.2016 | C 360 vom 10.12.2013 | Niculae VOINOIU | Rücktritt | Mitglied | Regierung | Rumänien | Dantes Nicolae BRATU | Ministerin für Arbeit, Familie, Sozialschutz und Senioren | 30.5.2016 |

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Juli 2016

(2016/C 245/03)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1146 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4418 |
| JPY | Japanischer Yen | 113,50 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,6474 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4399 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5522 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,84997 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5040 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,4329 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 289,88 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0837 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 16,4420 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,4379 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,3197 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5025 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 14 633,23 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,071 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,4897 |
| HUF | Ungarischer Forint | 316,33 | PHP | Philippinischer Peso | 52,386 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,4457 | RUB | Russischer Rubel | 71,6075 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,5185 | THB | Thailändischer Baht | 39,163 |
| TRY | Türkische Lira | 3,2550 | BRL | Brasilianischer Real | 3,6655 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4902 | MXN | Mexikanischer Peso | 20,8069 |
| | | | INR | Indische Rupie | 75,2034 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 5. Juli 2016****zur Änderung des Beschlusses 2012/C-188/02 zur Einsetzung einer Expertengruppe für Mehrwertsteuer in Bezug auf die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe**

(2016/C 245/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2012/C-188/02 der Kommission⁽¹⁾ wurde eine Expertengruppe für Mehrwertsteuer eingesetzt, die die Kommission hinsichtlich der Ausarbeitung von Rechtsakten und anderen politischen Initiativen im MwSt-Bereich beraten und Informationen über die praktische Umsetzung von Rechtsakten und anderen politischen Initiativen in diesem Bereich liefern soll.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses 2012/C-188/02 werden die Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Ihr Mandat kann verlängert werden, wenn sie erneut auf eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen antworten. Das Mandat der bestehenden Mitglieder der Gruppe, die per Beschluss vom 25. September 2014 vom Generaldirektor für Steuern und Zollunion ernannt wurden, läuft am 30. September 2016 aus.
- (3) Die Gruppe hat sich als sehr nützliches Forum zur Ermittlung der Standpunkte und Nutzung der Fachkenntnisse der Mitglieder bei der Ausgestaltung der neuen MwSt-Politik und der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über die MwSt erwiesen.
- (4) Aufgrund der Arbeitserfahrungen, die seit 2012 in der Gruppe gesammelt wurden, und im Hinblick auf das Ziel, eine bessere Kontinuität zu gewährleisten, erscheint es angebracht, die Amtszeit der künftigen Mitglieder der Gruppe von zwei auf drei Jahre zu verlängern.
- (5) Der Beschluss 2012/C-188/02 sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses 2012/C-188/02 der Kommission erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder werden für drei Jahre ernannt. Sie bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt. Ihr Mandat kann verlängert werden, wenn sie erneut auf eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen antworten.“

Brüssel, den 5. Juli 2016

Für die Kommission

Pierre MOSCOVICI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Beschluss 2012/C-188/02 der Kommission vom 26. Juni 2012 zur Einsetzung einer Expertengruppe für Mehrwertsteuer (ABl. C 188 vom 28.6.2012, S. 2).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Sanierungsmaßnahmen**Beschluss über Maßnahmen zur Sanierung des Versicherungsunternehmens „INTERNATIONAL LIFE Life Insurance S.A.“**

(2016/C 245/05)

Veröffentlichung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

| | |
|--|---|
| Versicherungsunternehmen | „INTERNATIONAL LIFE Ανώνυμος Εταιρία Ασφαλίσεων Ζωής“ (INTERNATIONAL LIFE Life Insurance S.A.), Anschrift: Kifisias 7 & Neapoleos 2 in 15123 Marousi, Handelsregister-Nr.: 000954901000, Steuer-ID. 094327788, Unternehmenskennung (LEI) 213800HFA633NACOEZ72 |
| Datum, Art des Beschlusses und Inkrafttretungstermin | <p>Beschluss Nr. 185/1/12.5.2016 des Kredit- und Versicherungs-Ausschusses der Bank von Griechenland zwecks</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrechterhaltung des Verbots für das besagte Versicherungsunternehmen der Aufnahme jeglicher neuer Tätigkeiten im Versicherungswesen in sämtlichen Versicherungszweigen und jeglicher zusätzlicher Änderungen im Hinblick auf die Anhebung von Versicherungsprämien, der Versicherungssumme und/oder der Versicherungsleistungen in laufenden Versicherungsverträgen; <ul style="list-style-type: none"> und Bestätigung des bereits bestellten Versicherungsverwalters, der insbesondere den Einzug der Prämien und sonstiger Forderungen des Versicherungsunternehmens gewährleisten und ausführliche wöchentliche Berichte über die Versicherungsforderungen und -verbindlichkeiten vorlegen wird; 2. Verpflichtung des Vorstands des Versicherungsunternehmens, in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsverwalter ein Versicherungsunternehmen zu finden, auf das das nachstehende Versicherungsportfolio übertragen werden kann: vorhandene Einzellebensversicherungsverträge zur Deckung von Personenschäden nach Zweig I.3 ausschließlich infolge von Krankheit oder Krankheit/Unfall, die unter die folgenden Zweige nach Artikel 5 des Gesetzes 4364/2016 fallen: <ol style="list-style-type: none"> a) I.1, Hinterbliebenen- oder Todesfallversicherung, Kompositversicherung, Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr; b) I.2, Einkommensversicherung; c) III, Lebensversicherungen mit Vermögensbildungskomponente. <p>Versicherungsunternehmen, die an einer Übernahme des Portfolios interessiert sind, müssen ein Angebot bis spätestens 20. Mai 2016 12:00 Uhr mittags vorlegen;</p> 3. Aussetzung der Zahlungen des Versicherungsunternehmens bis 15. Juli 2016 in folgenden Fällen: <ol style="list-style-type: none"> a) teilweiser oder vollständiger Rückkauf der Versicherungsverträge in allen Versicherungszweigen; b) Auszahlung der Erlöse aus den mathematischen Rückstellungen gemäß den Konditionen der Versicherungsverträge der Zweige I1 und I2, ausgenommen bei Fälligkeit des Versicherungsvertrags oder bei Zahlung einer Rente; c) Auszahlungen von Zusatzleistungen (Boni) während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags vor seiner Fälligkeit (gilt für sämtliche Zweige); d) Zahlungen für die vorzeitige Beendigung von Versicherungsverträgen durch den Versicherungsnehmer bei Verträgen des Versicherungszweigs VII; |

| | |
|-----------------------|--|
| | <p>e) Gewährung von Darlehen auf Versicherungsverträge oder Anhebung der ausstehenden laufenden Darlehensbeträge in sämtlichen Versicherungszweigen;</p> <p>f) Zahlungsverprechen gegenüber Vermittlern in Ausführung vertraglicher Pflichten im Zusammenhang mit der Zahlung von Gebühren, Zulagen und Sonderkommissionen über die an die Versicherungsprämie geknüpfte Kommission hinaus;</p> <p>g) Schulungskosten für Vermittler und Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung, Schulung und Finanzierung neuer Vermittler;</p> <p>h) zur Bedienung von Darlehensverträgen oder Anleihen vom Versicherungsunternehmen zu zahlende Tilgungen oder Zinsen;</p> <p>i) Vergütungen, Zulagen und Aufwendungen jeglicher Art für Vorstandsmitglieder;</p> <p>j) Betriebskosten des Versicherungsunternehmens, die über die zur Gewährleistung der eigenen Funktionsfähigkeit kalkulierten hinausgehen.</p> <p>Diese Zahlungen fallen unter Artikel 229 Absatz 3 des Gesetzes 4364/2016 in Bezug auf die Aussetzung von Fristen, Verfahrenshandlungen im Zuge von Durchsetzungsmaßnahmen und Anträge auf einstweilige Maßnahmen;</p> <p>4. Verbot jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung des Versicherungsunternehmens durch seine Tochtergesellschaft, die ebenfalls als Versicherungsunternehmen fungiert und unter der Bezeichnung „International Life Allgemeine Versicherungs-AG“ tätig ist, und jeglichen Geschäftsvorgangs zwischen beiden Unternehmen, der den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten einschließt;</p> <p>5. Verbot jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Zuwendung oder Gewährung von Liquiditätsfazilitäten an Vorstandsmitglieder, Aktionäre und mit dem Versicherungsunternehmen verbundene Unternehmen.</p> <p>Inkrafttreten: 12. Mai 2016</p> <p>Ablauf der Gültigkeit: Nicht festgelegt</p> |
| Zuständige Behörde | Bank von Griechenland Anschrift: E. Venizelou 21 102 50 Αθήνα/Athen ΕΛΛΑΔΑ/GRIECHENLAND |
| Aufsichtsbehörde | Bank von Griechenland Anschrift: E. Venizelou 21 102 50 Αθήνα/Athen ΕΛΛΑΔΑ/GRIECHENLAND |
| Bestellter Verwalter: | Ioannis Peristeris |
| Maßgebliches Recht | Griechisches Recht: Artikel 224, 225, 228 und 229 des Gesetzes 4364/2016 |

Sanierungsmaßnahmen**Beschluss über Maßnahmen zur Sanierung des Versicherungsunternehmens INTERNATIONAL LIFE General Insurance S.A.**

(2016/C 245/06)

Veröffentlichung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

| | |
|--|--|
| Versicherungsunternehmen | „INTERNATIONAL LIFE Ανώνυμος Εταιρία Γενικών Ασφαλίσεων“ (INTERNATIONAL LIFE General Insurance S.A.), Anschrift: Kifisias 7 & Neapoleos 2 in 15123 Marousi, Handelsregister-Nr.: 000314501000, Steuer-ID. 094130304, Unternehmenskennung (LEI) 213800NED3OUL1K2V349 |
| Datum, Art des Beschlusses und Inkrafttretungstermin | <p>Beschluss Nr. 187/1/7.6.2016 des Kredit- und Versicherungs-Ausschusses der Bank von Griechenland zwecks</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweigerung der Freigabefrist für die vom Vorstand auf der Grundlage der kurzfristigen Finanzierungsregelung in der Sitzung vom 30.5.2016 beschlossene Kapitalerhöhung (Sitzungsprotokoll 755/30.5.2016), b) Festsetzung einer Frist gemäß Artikel 110 Absätze 2 und 4 und Artikel 227 Absatz 1 des Gesetzes 4364/2016 für den Eingang einer Zahlung von 20,75 Mio. EUR auf ein Bankkonto des Unternehmens bei einem in Griechenland niedergelassenen Geldinstitut zwecks Kapitalerhöhung, c) den Umstand, dass die Laufzeit sämtlicher Versicherungspolizen (in allen Versicherungszweigen und für jede Art von Versicherungsschutz), die ab dem 15. Juni in Kraft treten, drei Monate nicht überschreiten darf, d) Verbot jeglicher grenzüberschreitenden Versicherungs- und Rückversicherungsverträge (für sämtliche Versicherungszweige), e) Aussetzung der Zahlung oder Überweisung von Vergütungen, Zulagen und Aufwendungen jeglicher Art für Vorstandsmitglieder und aller Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung, Schulung und Finanzierung neuer Vermittler bis 30. September 2016, f) Verbot jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Zuwendung oder Gewährung von Liquiditätsfazilitäten an Vorstandsmitglieder, Aktionäre und verbundene Unternehmen, g) Aufrechterhaltung der mit Beschluss Nr. 178/1/10.2.2016 des Kredit- und Versicherungs-Ausschusses der Bank von Griechenland ergriffenen Maßnahmen, h) die Verpflichtung des Versicherungsverwalters, die Bank von Griechenland über den Stand der Umsetzung der kurzfristigen Finanzierungsregelung und der Durchführung der oben unter Buchstaben c bis f aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen durch das Unternehmen zu unterrichten, i) die Verpflichtung für den Vorstand des Unternehmens, bis spätestens 30. Juli 2016 gemäß Artikel 109 Absatz 2 und Artikel 113 Absatz 1 des Gesetzes 4364/2016 einen realistischen wirtschaftlichen Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen, damit die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel der Solvenzkapitalanforderung genügen. <p>Inkrafttreten: 8.6.2016</p> <p>Ablauf der Gültigkeit: Nicht festgelegt</p> |

| | |
|-----------------------|--|
| Zuständige Behörde | Bank von Griechenland Anschrift: E. Venizelou 21 102 50 Athen GRIECHENLAND |
| Aufsichtsbehörde | Bank von Griechenland Anschrift: E. Venizelou 21 102 50 Athen GRIECHENLAND |
| Bestellter Verwalter: | Ioannis PERISTERIS |
| Maßgebliches Recht | Griechisches Recht: Artikel 110, 224, 225, 227 und 229 des Gesetzes 4364/2016. |

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren in die Union von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung von Unternehmen, für die der Antidumpingzollsatz für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt

(2016/C 245/07)

Die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch (im Folgenden „Tischkeramik“) mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013“) eingeführt wurde.

Vier Unternehmen in der Volksrepublik China, deren Ausfuhren von Tischkeramik dem für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz von 17,9 % unterliegen, haben den Kommissionsdienststellen mitgeteilt, dass sich ihr Firmenname wie nachstehend aufgeführt geändert hat.

Den Unternehmen zufolge lässt die Umfirmierung ihren Anspruch auf den Zollsatz, der für ihre Unternehmen unter ihren früheren Bezeichnungen galt, unberührt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 in keiner Weise berührt.

Daher sind die Bezugnahmen auf die Unternehmen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 wie nachstehend aufgeführt zu verstehen; entsprechend gelten die TARIC-Zusatzcodes:

| Anstatt | muss es heißen | TARIC-Code |
|--|--|------------|
| Chaozhou Fengxi Porcelain Industrial Trade Imp & Exp. Corp | Guangdong GMT Foreign Trade Service Corp. | B402 |
| Chaozhou Mingyu Porcelain Industry Co., Ltd. | Guangdong Mingyu Technology Joint Stock Limited Company | B453 |
| Fujian Profit Group Corporation | Profit Cultural & Creative Group Corporation | B556 |
| The Great Wall Group Holding Co., Ltd. Guangdong | The Great Wall of Culture Group Holding Co., Ltd Guangdong | B731 |

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 15.5.2013, S. 1.

